

Einschreiben

An das
Landesgericht Salzburg
zH Frau Dr. Ursula Mühlfellner
Rudolfplatz 2
5010 Salzburg

✓ 3.11.08/VW

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239DW | F +43 (0)5 90 900-114239
E Verena.Varga@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14 Cg 44/07v-18
11.06.2008

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 770/08/MG/Va/
Dr. Manfred Grünanger

Durchwahl
4075

Datum
27.10.2008

Handelsbrauchumfrage "Maschinen- und Stahlbauleistungen", Ergebnis

Sehr geehrte Frau Dr. Mühlfellner!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2008 teilen wir mit, dass das Umfrageverfahren abgeschlossen ist. Die Detailergebnisse finden Sie in den beiliegenden Tabellen. Daraus ergeben sich folgende Gesamtergebnisse:

Frage 1:

Beauftragte, erbrachte oder vereinbarte Ihr Unternehmen als Hersteller oder Vertragspartner im Jahre 2004 Maschinen- und Stahlbauleistungen?

Von den 209 eingegangenen Antworten haben 78 (das sind 37,14 %) die Frage 1 bejaht, 128 (das sind 60,95 %) die Frage 1 verneint. Die Detailergebnisse können Sie bitte der beiliegenden Tabelle entnehmen.

Frage 2:

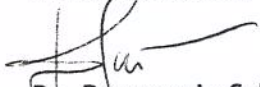
Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahin gehend, dass bei der Beauftragung/Erbringung/Vereinbarung von Maschinen- und Stahlbauleistungen zwischen Produzenten und Ihren Abnehmern im Jahr 2004 die in Kopie angeschlossenen Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie 2002 ohne weiteres als vereinbart galten und diese damit anwendbar waren?

Die Auswertung der Antworten jener Unternehmen, die als Hersteller oder Vertragspartner im Jahr 2004 Maschinen- und Stahlbauleistungen beauftragten, erbrachten oder vereinbarten führte zu folgendem Ergebnis:

Die Fragestellung 2 wurde von 61,54 % verneint (von 38,46 % bejaht). Die Detailergebnisse können Sie den beiliegenden Tabellen entnehmen. Es ist somit festzuhalten, dass zu Frage 2 ein Handelsbrauch nicht besteht.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauchs erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antworten. Wenn weniger als zwei Drittel der Antworten positiv sind, nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn nicht mehr als die Hälfte positiv antworten, gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

Anlage

Handelsbrauch
"Maschinen- und Stahlbauleistungen"

Frage 1:

Beauftragte, erbrachte oder vereinbarte Ihr Unternehmen als Hersteller oder Vertragspartner im Jahre 2004 Maschinen- und Stahlbauleistungen?

Bundesland	JA	NEIN	KA	Gesamt
WK Burgenland	3	0	0	3
WK Kärnten	5	1	0	6
WK Niederösterreich	21	104	1	126
WK Oberösterreich	20	9	0	29
WK Salzburg	10	2	0	12
WK Steiermark	1	4	0	5
WK Tirol	5	1	2	8
WK Vorarlberg	1	0	0	1
WK Wien	12	7	1	20
Gesamtsumme	78	128	4	210
Gesamtsumme in %	37,14	60,95	1,90	100

Frage 2:

Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahin gehend, dass bei der Beauftragung/Erbringung/Vereinbarung von Maschinen- und Stahlbauleistungen zwischen Produzenten und Ihren Abnehmern im Jahr 2004 die in Kopie angeschlossenen Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie 2002 ohne weiteres als vereinbart galten und diese damit anwendbar waren?

Bundesland	JA	NEIN	KA	Gesamt
WK Burgenland	0	3	0	3
WK Kärnten	3	2	0	5
WK Niederösterreich	10	11	0	21
WK Oberösterreich	6	14	0	20
WK Salzburg	4	6	0	10
WK Steiermark	0	1	0	1
WK Tirol	4	1	0	5
WK Vorarlberg	1	0	0	1
WK Wien	2	10	0	12
Gesamtsumme	30	48	0	78
Gesamtsumme in %	38,46	61,54	0,00	100

Es besteht kein Handelsbrauch.